

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
6 A 708/12



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Rüdiger Klasen,
Wittenburger Straße 10, 19243 Püttelkow

- Kläger -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht



Verwaltungsgericht Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Aktenzeichen: 6 A 708/12

Durchwahl-Nr.: 305

Ihr Zeichen: ---

Datum: 19.09.2014

Verwaltungsstreitverfahren

Klasen J. Land Mecklenburg-Vorpommern,

Sehr geehrter Herr Klasen,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie jeweils Protokoll und Urteil vom 05.09.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Müller
Justizhauptsekretär

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

5. September 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Nickels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Klärung verschiedener Fragen zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Der Kläger verfügt über einen gültigen, von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Personalausweis, in dem als Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ eingetragen ist.

Am 26. April 2012 hat der Kläger „Feststellungsklage zur Klärung“ verschiedener Fragen zum Staatsangehörigkeitsrecht erhoben. Er meint, seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben. Er müsse Staatsangehöriger eines Bundesstaates des Deutschen Reiches nach der Weimarer Reichsverfassung sein.

Der Kläger beantragt

I. die „gerichtliche, korrekte, dezidierte, sach- und fachgerechte, rechtsverbindliche Klärung“ folgender Fragen:

„1. Ist der Artikel 139 aus dem Grundgesetz für die BRD und/oder gültig/ungültig?

1.1 Ist es zutreffend, dass der Artikel 139 GG mit allen nachfolgenden Bestimmungen und Gesetzen zur Abhilfe/Verbot von NaZi-Gesetzen die Entnazifizierung jedes Deutschen gesetzlich verpflichtet?

1.2 Haben wir laut Artikel 139 GG ableitend eine gesetzliche Pflicht zur Bekämpfung von NaZi-Weiterbetätigung/NaZi-Wiederbetätigung/NaZi-Unrecht?

1.3 Haben die alliierten SHAEF- und SMAD-Bestimmungen/Gesetze in der BRD noch volle Gültigkeit?

2. Hat das Kontrollratsgesetz Nr. 46 für die Neuen Bundesländer in der ehemaligen DDR noch Gültigkeit? „Kontrollratsgesetz Nr. 46 Auflösung des Staates Preußen vom 25. Februar 1947, in Kraft getreten am 25. Februar 1947, für die DDR außer Kraft gesetzt durch Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955 ...“

2.1 Inwieweit ist der Beschluss vom 20. September 1955 heute noch zutreffend/rechtsgültig?

3. Klärung Staatsangehörigkeit „DEUTSCH/deutsche Staatsangehöriger“ laut neuen Staatsrechts von 1934:

3.1 Ist es zutreffend, dass die Bürger der BRD die Staatsangehörigkeit „DEUTSCH/deutsche Staatsangehörigkeit“ auf der Grundlage der UN-Charta Menschenrechtskonvention Artikel 15 besitzen?

3.2 Hat die BRD die StA-Gleichschaltung von 1934 im Jahre 2005 und am 08.12.2010 auf die RuStAG von 1913 heruntergeschaltet? Wenn nein: Zu welchem Datum erfolgte die Gleichschaltung? Verweis dazu auf das Bundesgesetzblatt BGBl. III „Bereinigung“ von 1959!

4. Russischer SMAD-Befehl zu Mecklenburg. Mecklenburg hat nur Mecklenburg zu heißen = Die Bezeichnung Mecklenburg-Vorpommern ist untersagt. Wer genau hat den Länderbegriff Mecklenburg-Vorpommern kreiert?

4.1 Wer hat den Länderbegriff Mecklenburg-Vorpommern beschlossen?

5. Stehen wir heute immer noch unter (allierter) Fremdverwaltung und Fremdbestimmung?“

II. „zu klären, warum die Bürger in Mecklenburg-Vorpommern mit der NS-Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ auf amtlichen Ausweisen versehen seien, warum in Ausländer- und Einbürgerungsbehörden die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 ausgegeben werde und aus welchen Gründen die drei Bereiche Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preußen überlagert werden, und warum die Bürger nicht ihre Heimatangehörigkeit behalten haben“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei unzulässig, da nicht statthaft.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 18. Juni 2012 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 22. August 2012 hat das Gericht den im parallelen Verfahren 6 B 212/12 vom Kläger gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und mit Beschluss vom 22. August 2012 den für das vorliegende Klageverfahren gestellten Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Das jeweils vom Kläger eingeleitete Beschwerdeverfahren blieb erfolglos. Insoweit wird verwiesen auf die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. September 2013, Aktenzeichen 1 M 149/12 und 1 O 82/12.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Klageantrag zu I. ist unzulässig.

Die vom Kläger begehrte „gerichtliche, korrekte, dezidierte, sach- und fachgerechte, rechtsverbindliche Klärung“ der von ihm aufgeworfenen Fragen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eine solche abstrakte „Klärung“ von Fragen nicht zu den Aufgaben des Gerichts gehört. Insoweit fehlt es schon an einer statthaften Klageart. Als zulässige Klageart kommt insoweit allein die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO in Betracht, so dass der Klageantrag zu I. nach § 88 VwGO entsprechend auszulegen ist. Dafür spricht auch die Einleitung der Klageschrift („1. Feststellungsklage zur Klärung“) und der Schriftsatz des Klägers vom 20. Juni 2012, wonach für den Fall, dass „die ... Klage abgelehnt“ wird, die „Klärung im Rahmen eines Feststellungsantrags“ beantragt wird.

Die Feststellungsklage ist statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die - hier nicht im Streit stehende - Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt und wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, weil es schon an einem nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehlt.

Ein nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt nur dann vor, wenn zwischen den Beteiligten rechtliche Beziehungen derart bestehen, dass der eine von dem anderen auf Grund von Rechtsnormen des öffentlichen Rechts ein bestimmtes Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder die Anerkennung eines Rechtsstatus verlangen kann. Feststellungsfähig sind Rechtsverhältnisse in ihrer Gesamtheit, aber auch einzelne aus ihnen folgende Rechte oder Pflichten. Nicht feststellungsfähig sind dagegen einzelne rechtliche oder tatsächliche Elemente von Rechtsverhältnissen, unselbständige Teile oder Vorfragen von Rechtsverhältnissen, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, sondern nur Voraussetzungen solcher Rechte und Pflichten sind (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 43 Rn. 13). Für die rechtlichen Beziehungen, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründen, ist es wesensnotwendig, dass sie zumindest ein subjektiv-öffentliches Recht zum Gegenstand haben (Kopp/Schenke, a. a. O., § 43 Rn. 11). Außerdem kann ein Rechtsverhältnis nur dann Gegenstand einer Feststellungsklage sein, wenn es durch besondere Umstände bereits hinreichend konkretisiert ist, mithin also die begehrte Feststellung in Bezug auf einen hinreichend bestimmten, bereits überschaubaren Sachverhalt ergehen soll oder - mit anderen Worten - dass ein Sachverhalt vorliegt, der die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsnorm erfüllt, welche das subjektive Recht begründet (Kopp/Schenke, a. a. O., § 43 Rn. 17).

Davon ausgehend liegt hier ein nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähiges Rechtsverhältnis nicht vor. Der Kläger begehrt vielmehr allein die Klärung von abstrakten Rechtsfragen - gleichsam im Wege eines Rechtsgutachtens - durch das Verwaltungsgericht. Die von ihm aufgeworfenen Fragen sind nicht Gegenstand oder Bestandteil einer konkreten Rechtsbeziehung zwischen dem Beklagten und einzelnen Rechtssubjekten, sie sind vielmehr abstrakt zu beantworten. Die ergänzenden Hinweise des Klägers

„Zu 1 Die Klage stellt sich auf das Rechtsverhältnis der aller BRD-Verwaltungsorgane u. a. auch des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zum Artikel 139 GG ab.

Zu 2 Es geht um die gerichtliche Feststellung der Richtigkeit der Tatsache, ob die SMAD-Befehle, Bestimmungen und Beschlüsse der UdSSR/Rechtsnachfolge der russischen Förderation für Mecklenburg und Preußen in der Bundesrepublik Deutschland noch Geltungsbereich/rechtliche Gültigkeit haben und damit für die BRD-Behörden maßgeblich sind.

Zu 3 Es geht um die gerichtliche Feststellung der Richtigkeit der Tatsache, dass Artikel 139 GG und die dem Artikel 139 GG zugrunde liegenden, nachfolgenden alliierten Bestimmungen/Weisungen für Mecklenburg in der Bundesrepublik Deutschland noch Geltungsbereich und Gültigkeit haben und damit für die BRD-Behörden maßgeblich/bestimmend sind.

Zu 4 Hat der Artikel 139 GG Bindewirkung für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen?

vermögen an dieser Einschätzung ebenso wenig etwas zu ändern wie sein weiteres Vorbringen. Sie bestätigen die Einschätzung vielmehr. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO kann der Kläger mithin nicht verlangen, dass das Gericht die abstrakten Rechtsfragen beantwortet, womit die mit dem Klageantrag zu I. erhobene Feststellungsklage unzulässig ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Klage auch unzulässig, soweit sie mit dem Klageantrag zu II. erweitert worden ist.

Zwar ist die Klageerweiterung zulässig (vgl. auch § 91 Abs. 1 VwGO), die insoweit erhobene Klage jedoch unstatthaft. Aus den zum Klageantrag zu I. dargelegten Gründen kommt (auch) insoweit als zulässige Klageart allein die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO in Betracht. Sie ist statthaft, wenn der Kläger die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die - hier nicht im Streit stehende - Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt und wenn ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Diese Voraussetzungen sind allerdings auch bezogen auf den Klageantrag zu II. nicht erfüllt, weil es insoweit ebenfalls schon an einem nach § 43 Abs. 1 VwGO feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehlt. Der Kläger begehrt auch insoweit allein die Klärung von abstrakten Rechtsfragen - gleichsam im Wege eines Rechtsgutachtens - durch das Verwaltungsgericht. Die von ihm aufgeworfenen Fragen sind nicht Gegenstand oder Bestandteil einer konkreten Rechtsbeziehung zwischen dem Beklagten und einzelnen Rechtssubjekten, sie sind vielmehr abstrakt zu beantworten. Auch insoweit kann der Kläger gemäß § 43 Abs. 1 VwGO mithin nicht verlangen, dass das Gericht die abstrakten Rechtsfragen beantwortet, womit die diesbezügliche Feststellungsklage ebenfalls unstatthaft ist.

Nach alledem erweist sich die Klage auch auf Grundlage der nach § 88 VwGO gebotenen Auslegung der Klageanträge in vollem Umfang als unzulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 167 VwGO hat das erkennende Gericht abgesehen, weil davon auszugehen sein dürfte, dass der Beklagte nicht beabsichtigt, etwaige, allenfalls in geringer Höhe angefallene außergerichtliche Kosten vor Eintritt der Rechtskraft zu vollstrecken.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Nickels

Beschluss

vom 16. September 2014:

Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Danach ist ein Streitwert von 5.000,-- Euro anzunehmen, wenn – wie hier - der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Dabei sind Feststellungsklagen in der Regel ebenso zu bewerten wie andere Klagearten. Schon im Hinblick auf den Umfang der gestellten Anträge besteht hier keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- Euro nicht übersteigt.

Nickels

Ausgefertigt:

Schwerin, 19. September 2014.

Müller, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

